

# Richtlinie für die Förderung der Instrumentalausbildung



## (1) Ziele

Ziel der Förderung der Instrumentalausbildung durch den Verein „Bergmusikkorps Saxonia Freiberg e. V.“ – im Folgenden Verein genannt – ist es, durch die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern an Instrumenten neue Mitspieler für das Blasorchester zu gewinnen. Dazu werden die Schüler im Nachwuchsensemble auf das Spiel im Orchester vorbereitet. Des Weiteren beteiligt sich der Verein an der Organisation und den Kosten der individuellen Instrumentalausbildung.

## (2) Zeitlicher Ablauf der Gesamtausbildung

Der Ablauf der Gesamtausbildung ist folgendermaßen vorgesehen:

- Instrumentalunterricht (Einzelunterricht)
- Nachwuchsensemble
- Absolvierung des D1-Kurses
- Übernahme in das Blasorchester

In Abhängigkeit von den individuellen Fortschritten des Schülers, welche bei halbjährlich stattfindenden Vorspielen überprüft werden, entscheidet der Verein über den weiteren Fortgang. Der Eintritt in das Blasorchester wird vom musikalischen Leiter von Fall zu Fall entschieden, wobei grundsätzlich ein schnellstmöglicher Einsatz im Orchester angestrebt wird.

## (3) Teilnahme und Umfang der individuellen Instrumentalausbildung

Teilnehmer an der Förderung der Instrumentalausbildung müssen Mitglieder des Vereins sein. Für die Instrumentalausbildung sollte das 9. Lebensjahr vollendet sein. Die Höhe der finanziellen Förderung richtet sich nach der aktuellen Förder- und Gebührenordnung. Die Förderung der Instrumentalausbildung durch den Verein beginnt mit der Vereinsmitgliedschaft bzw. der Instrumentalausbildung, wird aber erstmals nach dem ersten Jahr der Ausbildung/Vereinsmitgliedschaft erstattet. Danach erfolgt die Förderung jeweils nach Ablauf von drei Monaten (Förderperiode) und beschränkt sich auf einen Zeitraum von maximal vier Jahren oder endet, wenn das musikalische Niveau zur Übernahme ins Blasorchester erreicht ist. Zu diesem Zweck ist die Ausbildung mit dem dafür vorgesehenen Formular (Nachweis über durchgeführten Instrumentalunterricht) zu dokumentieren und dieses alle drei Monate beim Verein einzureichen. Unterrichtsstunden, die bei Einreichen des Formulars länger als sechs Monate zurückliegen, werden vom Verein nicht mehr gefördert. Der Einzelunterricht ist grundsätzlich selbst zu organisieren. Der Verein unterstützt die Organisation bei Bedarf, insbesondere durch Informationen über mögliche Ausbilder.

## (4) Anmeldung / Abmeldung

Der „Antrag auf Förderung der Instrumentalausbildung“ ist an den Verein zu richten; bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Dem Verein ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn der Schüler die geförderte Instrumentalausbildung beendet oder unterbricht.

## (5) Nachwuchsensemble

Das Nachwuchsensemble dient dazu, das gemeinsame Musizieren im Orchester zu erlernen und ist damit unverzichtbarer Teil des Ausbildungsprogramms. Teilnehmer der Förderung der Instrumentalausbildung nehmen so früh wie möglich an den Proben des Nachwuchsensembles teil. Im Regelfall ist dies 6 Monate nach Beginn der Instrumentalausbildung. Die

Teilnahme endet im Regelfall mit der Übernahme in das Orchester. Eine weitere Teilnahme am Nachwuchsensemble nach Übernahme in das Orchester ist möglich.

## **(6) D1-Kurs**

Zur Vervollständigung der Ausbildung wird die Teilnahme an einem D1-Kurs erwartet. Dieser bietet die Möglichkeit, die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu optimieren sowie mit anderen Musikern/Orchestern in Kontakt zu kommen. Bei erfolgreichem Absolvieren wird ein Teil der Kursgebühren vom Verein übernommen (s. aktuelle Förder- und Gebührenordnung).

## **(7) Übernahme in das Blasorchester**

Die Übernahme in das Blasorchester erfolgt grundsätzlich, wenn ein musikalisches Niveau erreicht wurde, welches zur Teilnahme an sämtlichen Proben und Auftritten des Orchesters befähigt. Vor der Übernahme in das Orchester kann der musikalische Leiter fortgeschrittenen Schülern die Möglichkeit geben, zusätzlich zu Instrumentalunterricht und Nachwuchsensemble, an den Proben und ausgewählten Auftritten des Blasorchesters teilzunehmen.

## **(8) Mietinstrument**

Je nach Verfügbarkeit stellt der Verein dem Schüler ein Instrument (gesonderter Mietvertrag). Die Gebühren werden in der jeweils aktuellen Förder- und Gebührenordnung des Vereins geregelt. Instrument und Zubehör sind grundsätzlich sorgsam zu behandeln, zu pflegen und zu reinigen. Alle am Mietinstrument aufgetretenen Schäden sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Bei ersichtlichem Ausbildungserfolg ist es empfehlenswert, mit einem eigenen Musikinstrument die Ausbildung fortzusetzen.

## **(9) Kündigung durch den Verein**

Ist aufgrund mangelnden Ausbildungsfortschritts, wiederholter Nichtteilnahme am Vorspiel, wiederholte Nichtteilnahme an den Proben und Auftritten des Nachwuchsensembles oder aus anderen Gründen für den Verein ersichtlich, dass das Ziel der Förderung der Instrumentalbildung (Gewinnung neuer Mitspieler für das Blasorchester) nicht erreicht wird, behält sich der Verein das Recht vor, die Förderung unverzüglich einzustellen und die Fördersumme der angebrochenen Förderperiode einzubehalten.

## **(10) Sonderfälle**

Vom Leitfaden abweichende Sonderfälle werden fallbezogen vom Vorstand des Vereins entschieden.

## **(11) Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Förderung der Instrumentalbildung tritt am 15. September 2016 in Kraft und ersetzt damit alle vorher bestehenden Richtlinien.

Dr. Roland Achtziger  
(Vereinsvorsitzender)

Julia Heilemann  
(Verantwortliche für Jugendarbeit)